Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1161

18. 09. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1047 —

Landschaftsschutzgebiet Tobeltal und Standortübungsplatz Lerchenfeld bei Ulm (II)

Die Antwort auf die Kleine Anfrage „Landschaftsschutzgebiet Tobeltal und Standortübungsplatz Lerchenfeld bei Ulm" (Drucksache 12/969 vom 16. Juli 1991) läßt einige Fragen offen bzw. wirft neue Fragen auf.

1. Kann die Bundesregierung die Aussage des Kommandierenden der Panzerbrigade 28, Oberst Rudi Ehninger, vom 4. Juli 1991 bestätigen, die besagt „Eine Erweiterung des Lerchenfeldes ist endgültig hinfällig geworden ..."?

   Wie erklärt sich die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Aussage von Oberst Ehninger und der Aussage der Bundesregierung, nachdem die Entscheidung erst im August 1991 fällt?

   Ist denn jetzt – im August – die Entscheidung bezüglich der Erweiterung gefallen?

   Falls ja, wie sieht sie aus?

Es wird bestätigt, daß aufgrund der künftigen Stationierung in den Standorten Ulm und Dornstadt auf die Erweiterung des Standortübungsplatzes Ulm-Lerchenfeld verzichtet wird. Die Entscheidung wurde Anfang August 1991 getroffen.

Der örtliche Brigadekommandeur hat seine Beurteilung des künftigen Übungsplatzbedarfs auf der Grundlage der damaligen Überlegungen zur Neustationierung der Bundeswehr abgegeben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Willy Wimmer, vom 17. September 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Gibt es Unterlagen zu der „Anhörung nach dem Landbeschaffungsgesetz", die nach Aussage der Bundesregierung im Vorfeld des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung vom 27. November 1968 stattgefunden hat, die allerdings weder bei den Gemeinden noch bei der Landesregierung bekannt ist?

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 21. Juni 1991 (Drucksache 12/861 – Fragen – und Drucksache 12/969 – Antwort) ausgeführt, ist die Verwaltungsvereinbarung vom 25./27. November 1968 zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland als Surrogat eines förmlichen Anhörungsverfahrens nach dem Landbeschaffungsgesetz anzusehen.

Die Unterrichtung der Gemeinden ist Angelegenheit des Landes.

Die Verwaltungsvereinbarung beruht auf dem Ergebnis der Sitzungen des Interministeriellen Ausschusses (IMA) vom 4. Juni 1964 und 4. Dezember 1964 im Rathaus Ulm. Neben Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung haben auch Vertreter des Landratsamtes Ulm und der Stadt Ulm teilgenommen. Welche Unterlagen im einzelnen vorlagen, ist nach rd. 25 Jahren nicht mehr festzustellen.

3. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß, wenn die Grenzziehung auf einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1968 beruht, auch nach 1968 noch eine Vielzahl von Grundstücken im Tobeltal in Privatbesitz waren und landwirtschaftlich genutzt wurden (belegt durch zahlreiche Schadensansprüche Mähringer Bauern bis Mitte der siebziger Jahre), diese auf der Karte, die der Antwort beigefügt wurde, aber als Übungsplatz ausgewiesen sind?

   Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Tobeltal bei Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes im Jahr 1975 in weiten Teilen eben nicht militärisch genutzt wurde – allein die Flurstücke Nr. 546, 520, 528, 526, 523, 524, 519, 502/1 und 502/2 waren in privater Hand und wurden landwirtschaftlich genutzt, außerdem waren auch noch eine Reihe bundeseigener Grundstücke in bäuerlicher Nutzung?

   Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß auch noch nach 1975 erworbene Grundstücke zur Erweiterung des Standortübungsplatzes benutzt wurden?

   Wäre hierzu nicht ein extra Verfahren notwendig gewesen?

Die Verwaltungsvereinbarung von 1968 steckte den Rahmen für die Erweiterung des Standortübungsplatzes Ulm-Lerchenfeld ab. Die Fläche innerhalb dieses Rahmens wurde als Übungsplatz ausgewiesen. Der Geländeerwerb selbst erfolgte sukzessive und freihändig, ohne Enteignungsverfahren. Das führte dazu, daß auch geraume Zeit später noch Grundstücke in der Hand Dritter waren bzw. bis heute noch sind und von diesen genutzt wurden oder werden. Dies ändert nichts daran, daß durch die Verwaltungsvereinbarung von 1968 die Grenze des Übungsplatzes in dem Rahmen abgesteckt war, wie sie aus der der Kleinen Anfrage vom 21. Juni 1991 (Drucksache 12/861) beigefügten Karte hervorgeht.

Den Erwerb von Parzellen nach 1975 innerhalb der o. g. Übungsplatzgrenzen, die noch im Eigentum Dritter waren (Enklaven),

und deren militärische Nutzung sieht die Bundesregierung durch das Einvernehmen mit dem Land (Sitzungen des IMA vom 4. Juni 1964 und 4. Dezember 1964) abgedeckt.

Nicht der Zeitpunkt des Erwerbs bestimmter Grundstücke, sondern der Zeitpunkt, zu dem diese Grundstücke für Zwecke der Verteidigung bereitgestellt wurden, ist maßgebend. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes, in dem es heißt: „... dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken ... der Landesverteidigung ... dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden."

Eines besonderen Verfahrens für die spätere Inanspruchnahme bedurfte es daher nicht.

Soweit nach 1975 Grundstücke erworben wurden, die außerhalb der Übungsplatzgrenzen liegen, handelt es sich um Vorratsland zu Tauschzwecken für die bis Mitte 1991 geplante Erweiterung des Standortübungsplatzes.

Sollten außerhalb des Übungsplatzes gelegene Flächen militärisch genutzt worden sein, so kann nur eine Nutzung durch die Truppe im Rahmen des Manöverrechts (Bundesleistungsgesetz – BLG) angenommen werden.

4. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Flächennutzungsplan der Stadt Ulm das Tobeltal nicht als Fläche des Standortübungsplatzes ausweist?

Über die Gründe der Nichtausweisung des Tobeltals als Sonderfläche Bund im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Ulm liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die vertraglichen Abmachungen mit dem Land wurden vom Planungsträger nicht in den Flächennutzungsplan übernommen. Bei dessen Prüfung im Rahmen der Beteiligung des Bundes als Träger öffentlicher Belange blieb diese Tatsache unbemerkt.

5. Ist aufgrund der Auskunft von Oberst Ehninger, daß sich die Nutzungsintensität des Standortübungsplatzes Lerchenfeld drastisch vermindert sowie außerdem eine Gefechtsausbildung nicht mehr stattfindet, eine Verkleinerung des Standortübungsplatzes möglich?

   Wenn nein, warum nicht, wenn doch heute dies alles auf dem Übungsplatz stattfindet und nun wegfallen wird?

Die Nutzungsintensität des Standortübungsplatzes Ulm-Lerchenfeld wird sich aufgrund der geplanten Stationierung verringern.

Eine Verkleinerung des Standortübungsplatzes ist nicht möglich, weil auch die künftig in Dornstadt stationierten Truppenteile auf den Übungsplatz in seiner jetzigen Größe für die Infanterieausbildung angewiesen sind.

Die verminderte Nutzung kommt ökologischen Belangen entgegen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333